

**Kammergericht**

**Eingegangen**

**17. JAN. 2011**

**FRANTZEN & WEHLE  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE**

Kammergericht, 10. Senat, 10781 Berlin, Eilbholzstraße 30-33

**Rechtsanwaltskanzlei  
Frantzen & Wehle  
Joachimstaler Straße 10 - 12  
10719 Berlin**

10781 Berlin, Eilbholzstraße 30-33  
Fernruf (Vermittlung): (030) 8015 - 0, Intern: ((015))  
Apparatnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 8015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 10 U 167/09

Fahrverbindungen:  
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),  
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)  
Bus M 48, M 85, 108, 187, 204, S-Bhf Julius-Leber-Brücke (S1)  
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr  
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr  
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:  
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark  
möglich.

Erstellt am: 14.01.2011

Geschäftszeichen  
10 U 167/09

Ihr Zeichen  
CF/SB

Bearbeiter/in

Tel.  
2167/ 2119

Fax  
2686

Datum  
13.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

**Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH ./. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in  
Abwicklung**

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung  
Bels  
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

VERSAND

**Vorab per Telefax: 030 9015-2686**Kammergericht, 10. Senat  
EiBholzstraße 30-33  
10781 Berlin

10. Januar 2011

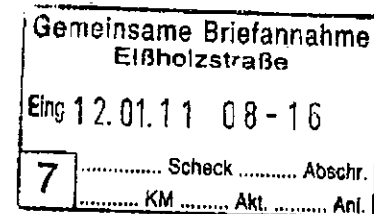
RA Dr. Matthias Aldejohann  
Sekretariat: Frau Grafe  
Telefon: +49 351 212944-11  
Telefax: +49 351 212944-44  
maldejohann@kpmg-law.comUnser Zeichen: 1309279.ALD.gra  
500828321 1.DOC

Aktenzeichen: 10 U 167/09

In dem Verfahren

**Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH i. L.**

gegen

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben i. A.**

nehmen wir zum Schriftsatz der Klägerin und Berufungsklägerin vom 27.12.2010, hier eingegangen am 03.01.2011, wie folgt Stellung:

- Die Klägerin leitet ihre Ausführungen mit einem Verweis auf einen Schriftsatz der Beklagten vom 23.01.2009 (!) ein, in dem die Beklagte aufgrund eines offensichtlichen Schreibversehens das Statut des Aufbau-Verlages auf den 10.01.1951 statt auf den 10.01.1961 datiert hatte. Die Klägerin übersieht, dass die Beklagte das Datum des Statutes zuletzt in ihrem Schriftsatz vom 20.12.2010 richtig gestellt hatte.

Zutreffend ist, dass die Beklagte als Anlage BB 12 ein nicht unterzeichnetes Exemplar des Statutes vorgelegt hatte, das jedoch in den entscheidenden, von der Beklagten zitierten Passagen mit dem nunmehr von der Klägerin als Anlage BK 33 vorgelegten Statut identisch ist.

Die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz vom 20.12.2010 unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 des Statutes dargelegt, dass der Aufbau-Verlag gemäß § 11 der Verordnung vom 20.03.1952 über die Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft als volkseigener Betrieb und Rechtsträger von

Volkseigentum bezeichnet worden ist. Exakt dies folgt auch aus § 1 Abs. 1 des von der Klägerin vorgelegten Statutes.

2. Falsch ist die Annahme der Klägerin, dass der Kulturbund der DDR „den Inhalt des Statutes selbst bestimmt“ habe. Dies entspricht weder den historischen Tatsachen, noch lässt sich dies dem vorgelegten Statut sowie der weiter übermittelten Korrespondenz entnehmen. Aus dem Statut ergibt sich vielmehr das Gegenteil:

Aus § 1 Abs. 2 folgt, dass der Verlag in politischer und ideologischer Hinsicht der Leitung und Kontrolle des Kulturbundes unterstand, dass sich das Ministerium für Kultur aber vorbehalten hatte, die Kontrolle an sich zu ziehen, „soweit (dies) in der Arbeit der Staatsorgane vorgesehen“ war. Von einem durch den Kulturbund selbst bestimmten Verlag kann nach dem Statut also keine Rede sein.

Erst recht galt dies für die ökonomische Führung des Verlages. Gemäß § 1 Abs. 3 war der Aufbau-Verlag in ökonomischer Hinsicht dem Druckerei- und Verlagskontor DVK unterstellt, bei dem es sich bekanntermaßen ähnlich wie bei der späteren Vereinigung organisationseigener Betriebe VOB Zentrag um eine Einrichtung der SED handelte.

Das Statut des Aufbau-Verlages ist auch nicht allein durch den Präsidenten des Deutschen Kulturbundes unterzeichnet worden, was nahegelegen hätte, wenn es sich tatsächlich um einen ausschließlich dem Kulturbund unterstellten Verlag gehandelt hätte, sondern darüber hinaus auch durch den Hauptdirektor des Druckerei- und Verlagskontors. Von einem selbst bestimmten Statuts kann dann daher auch insoweit keine Rede sein.

Soweit die Klägerin vorträgt, dass der Kulturbund den Verlagsleiter „gestellt“ habe, ist auch dies unzutreffend. Die Klägerin wird durch die von ihr selbst zitierte Regelung in § 6 Abs. 2 des Statutes widerlegt, wonach der Verlagsleiter vom Deutschen Kulturbund „im Einvernehmen mit dem DVK“ ernannt und abberufen wird. Ohne Zustimmung des parteieigenen Druckerei- und Verlagskontors konnte daher ein Verlagsleiter nicht bestellt werden. Dem Präsidialrat des Deutschen Kulturbundes war gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Statutes lediglich die förmliche Ernennung und Abberufung vorbehalten. Auch dies zeigt, dass der Aufbau-Verlag im Jahre 1961 zwar als Verlag des Deutschen Kulturbundes bezeichnet wurde, bereits zum damaligen Zeitpunkt aber der politischen und wirtschaftlichen Kontrolle des SED-eigenen Druckerei- und Verlagskontors unterstellt war.

Falsch ist schließlich die Aussage, dass die Aufhebung oder Änderung des Statutes dem Kulturbund vorbehalten waren. Auch insofern konnte der Präsident des Deutschen Kulturbundes nämlich nicht allein entscheiden,

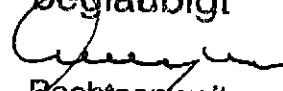
sondern musste sich dies durch den Hauptdirektor des Druckerei- und Verlagskontors bestätigen lassen.

Entgegen den Darstellungen der Klägerin lässt sich daher dem nunmehr vorgelegten Statut vom 10.01.1961 nicht entnehmen, dass der Kulturbund die „uneingeschränkte Herrschaft“ über den Aufbau-Verlag hatte. Das Gegenteil ist richtig, wie ein Blick in das Statut des Aufbau-Verlages zeigt.

3. Letztlich ist das Statut des Aufbau-Verlages vom 10.01.1961 aber auch nur ein Zwischenschritt in der Historie des Aufbau-Verlages gewesen. Die Klägerin übersieht, dass der Aufbau-Verlag mit dem als Anlage BB 13 vorgelegten Beschluss des Zentralkomitees der SED vom 31.07.1962 der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel der DDR unterstellt wurde und später aufgrund der Verwaltungsvereinbarung vom 13.12.1963 gemeinsam mit dem parteieigenen Volksverlag Weimar sowie der belletristischen Abteilung des ebenfalls parteieigenen Verlages Rütten & Loening in der neu entstandenen Einheit Aufbau-Verlag Berlin/Weimar aufgegangen ist. Die Auslegung des Statutes vom 10.01.1961 mag daher rechtshistorisch von Interesse sein, für die Entscheidung in diesem Rechtsstreit ist das Statut demgegenüber unerheblich.
4. Warum die Klägerin als Anlage BK 37 einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin in der Verwaltungsstreitsache der Jugendheim GmbH gegen die Treuhandanstalt Berlin vorlegt, ist nicht ersichtlich. Schriftsätzliche Ausführungen erfolgen insoweit nicht.

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

gez. Dr. Aldejohann  
Dr. Matthias Aldejohann  
Rechtsanwalt

beglaubigt  
  
Rechtsanwalt